

## JUST-IN-CASE - BEDINGUNGEN

### Umfang und Zweck der Just-in-Case

Der Versicherungsschutz besteht für alle privat im Internetbanking genutzten Konten, Sparkonten, Wertpapierdepots inklusive der zugehörigen Verrechnungskonten („Produkte“) des beigetretenen Produkt-Inhabers und beginnt sofort nach Unterfertigung der Beitrittserklärung oder Zeichnung via TAN. Versichert sind Produkte die ausschließlich privat genutzt werden. (Schäden auf betrieblich, oder privat und betrieblich genutzten Produkten sind nicht versichert)

Versicherungsschutz für die Produkte besteht auch, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde, sei es durch den beigetretenen Produkt-Inhaber selbst, andere Produkt-Inhaber oder Produkt-Zeichnungsberechtigte im Zuge der Nutzung ihres jeweiligen Internetbankings. Grob fahrlässig ist z.B. die vollständige Weitergabe von PIN und TAN am Telefon oder die Eingabe von Verfügernummer und persönlichen Daten auf einer Phishing Website.

Ersetzt werden im Schadensfall unmittelbare Vermögensschäden, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Dritten während der Laufzeit dieser Versicherung auf den privat genutzten Konten, Sparkonten, Wertpapierdepots inklusive der zugehörigen Verrechnungskonten der beigetretenen Produkt-Inhaber verursacht wurden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen gemäß diesen Just-in-Case Bedingungen vorliegen. Als Vermögensschaden gilt die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff oder durch Schadsoftware resultierende Vermögenseinbuße auf den privat genutzten Konten, Sparkonten, Wertpapierdepots inklusive der zugehörigen Verrechnungskonten der beigetretenen Produkt-Inhaber in Höhe des abgebuchten Betrags.

Versicherungsschutz besteht

- bei Phishing, wenn der beigetretene Produkt-Inhaber selbst, andere Produkt-Inhaber oder Produkt-Zeichnungsberechtigte einen Laptop/PC, ein sonstiges mobiles Endgerät oder ein anderes internetfähiges Endgerät (TV, Spielekonsole, Set-Top-Box, etc.) verwendet haben, oder durch Schadsoftware, die auf einem dieser Geräte eingesetzt wurde, die

Zugangsdaten und Autorisierungsdaten des beigetretenen Produkt-Inhabers selbst, anderer Produkt-Inhaber oder Produkt-Zeichnungsberechtigter z.B. die Verfügernummer, die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die Transaktionsnummer (TAN), Fingerprint und alle zukünftig in der Bank Austria verwendeten Zugangs- und Autorisierungsmethoden, ausgespäht und danach missbräuchlich verwendet wurden und wenn

- dies zu einem Schaden in den Produkten des beigetretenen Produkt-Inhabers geführt hat.

Mehrere Schäden in den Geschäften eines beigetretenen Produkt-Inhabers stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing- oder Schadsoftware-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter eine oder mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben. Die maximale Entschädigung pro Versicherungsfall beträgt: € 50.000,-

### Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Versicherungsfälle

- die der beigetretene Produkt-Inhaber selbst, andere Produkt-Inhaber bzw. Produkt-Zeichnungsberechtigte in Bezug auf versicherte Produkte vorsätzlich herbeigeführt haben;
- die nicht den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden;
- wenn Online-Bezahlvorgänge durch den beigetretenen Produkt-Inhaber selbst, andere Produkt-Inhaber bzw. Produkt-Zeichnungsberechtigte auf öffentlich zugänglichen Geräten (z.B. Internetcafés, Hotellobbys) durchgeführt werden;
- die aufgrund Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen entstanden sind.

### **Begriffsbestimmungen:**

Das Internetbanking der Bank Austria umfasst OnlineBanking und 24You.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe z.B. gefälschter E-Mails, SMS, Nachrichten in Social Media Kanälen, Chats oder Ähnlichem, oder indem sie sich am Telefon oder anderen elektronischen Medien als Bankmitarbeiter ausgeben um sich vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Internetbankings zu verschaffen. Dabei nutzen die Täter ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter im Rahmen des Internetbanking-Verkehrs nicht autorisierte Handlungen in den Geschäften des beigetretenen Produkt-Inhabers vor, dies mit dem Vorsatz sich oder andere unrechtmäßig zu bereichern.

**Schadsoftware** oder Malware bezeichnet Programme, die entwickelt wurden, um unerwünschte und gegebenenfalls schädliche Funktionen auszuführen. z.B. Ausspähen von Verfügernummer und PIN.

### **Dauer der Versicherung – Entgeltzahlung**

Der Versicherungsschutz beginnt sofort nach Unterfertigung der Beitrittserklärung oder Zeichnung via TAN. Die Dauer des Versicherungsschutzes ist ein Monat, mit automatischer Verlängerung um jeweils ein weiteres Monat, sofern der Beitritt zur Just-in-Case nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Entgeltzahlung erfolgt immer am 14. des laufenden Monats, bzw. am letzten Bankwerktag davor, sollte der 14. auf ein Wochenende oder Feiertag fallen. Vom Zeitpunkt der Eröffnung bis zum ersten Abbuchungstag wird kein Entgelt angelastet. Eine Kündigung kann jederzeit mittels Online-Formular erfolgen. Ab der Kündigung gilt der Versicherungsschutz bis zur nächsten Entgeltfälligkeit. (d.h. bis das Just-in-Case Entgelt aufgebraucht ist)

Das Entgelt für Just-in-Case beträgt derzeit EUR 1,74 pro Monat zzgl. Buchungsspesen, (abhängig vom Kontomodell). Die ERGO Versicherung AG erhält davon EUR 1,05 (inkl. 11% Versicherungssteuer, das sind EUR 0,12), die Bank Austria EUR 0,69 (enthält 20% Ust, das sind EUR 0,12)

Falls aufgrund mangelnder Deckung des Kontos oder anderen Gründen kein Just-in-Case Entgelt bezahlt wird, besteht kein Versicherungsschutz.

Das Just-in-Case Entgelt wird jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 (der Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezembers wird verglichen mit dem für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexwert) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Euro-Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Jegliche Information seitens Bank Austria erfolgt elektronisch via Internetbanking.

Die Bank Austria behält sich den Ausschluss des Produkt-Inhabers aus der Just-in-Case vor wenn

- der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der UniCredit Bank Austria AG und ERGO Versicherung AG aufgelöst wird, bzw.
- bei wiederholten schadenverursachenden und sorglosen Verhalten des Produkt-Inhabers, anderer Produkt-Inhaber oder Produkt-Zeichnungsberechtigten.

**Ausstellung einer separaten Entbindung vom Bankgeheimnis gem. § 38 Abs. 2 Z 5 BWG:**

Im Schadensfall ist für die Erbringung von Leistungen eine Entbindung vom Bankgeheimnis an die ERGO-Versicherung bzw. die Strafverfolgungsbehörden zu unterfertigen. Zusätzlich sind alle zur Regulierung des Schadens nötige Informationen einzuholen, z.B.:

- das Schadensdatum
- der Schadenshergang und die behördliche Anzeige
- Belege über die Kontobelastungen

Sowie alle zur Regulierung des Schadens benötigte Unterlagen schriftlich zu übermitteln. Ich erkläre mich ausdrücklich dazu bereit im Schadensfall die notwendigen Entbindungen vom Bankgeheimnis vorzunehmen bzw. die notwendigen Informationen an die Bank Austria zu übermitteln.

**Im Betrugsverdacht/ bzw. im Schadensfall wenden Sie sich an:**

- Interntbanking Hotline: Tel. +43 (0) 505050 – 26100 oder
- 24h Service Line: Tel. +43 (0)50505 – 25
- Anzeige bei der Polizei

Ein Schadensfall ist umgehend an obige Stellen zu melden.